

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 16h Abs. 2 BWG i. V. m. § 11 WHG und § 7 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG

Bekanntmachung einer Feststellung vom 04.12.2018
SenUVK – II D 301 – 6793/07-00302
Telefon: 030 9025-2114 oder 90 25-0

Bauvorhaben „Errichtung eines Bürogebäudes mit Tiefgarage“ auf dem Grundstück Franklinstraße 26 A in 10587

Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³

Am 13.05.2018 beantragte die Franklinstraße 26 a Verwaltungs GmbH, Burgunderstraße 35, 40549 Düsseldorf im Rahmen des o. a. Bauvorhabens die wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde vorab nach § 5 in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG für die Grundwasserentnahme von insgesamt 231.800 m³ eine Vorprüfung nach § 7 UVPG vorgenommen.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine temporäre Grundwasserabsenkung zur Herstellung einer Baugrube. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Grundwasserhaltung eingestellt, so dass sich wieder natürliche Grundwasserverhältnisse entwickeln können.

Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sind folgende Gründe unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG ausschlaggebend gewesen:

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Die Grundwasserentnahme ist zeitlich befristet und nach Beendigung vollständig reversibel. Schutzgebiete sind am Standort und im Umfeld des Bauvorhabens nicht vorhanden. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter o. g. Rufnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Zimmer 3.208, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften

UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG-Bln) vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Neufassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160) geändert worden ist

WHG

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist